Erwachsenenschutzrecht
Verfahrensabläufe im Überblick

Wien, November 2026

Vortragende:

Ilse Koza, Richterin des BG Innere Stadt Wien

Was regelt das Erwachsenenschutzrecht?

… wer und unter welchen Voraussetzungen eine erwachsene Person bei rechtlichen Handlungen (zum Beispiel Abschluss eines Mietvertrags oder Kaufvertrags…) vertreten darf

… wenn die Person nicht mehr selber voll entscheidungsfähig ist

Grundsatz: Unterstützung vor Stellvertretung!

Wo ist das Erwachsenenschutzrecht geregelt?

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (kurz: ABGB; §§ 21, 24, 239-276) dort ist zum Beispiel geregelt:
 - Beginn und Ende der Vertretung
 - Rechte und Pflichten der vertretenen Person und der Vertreter/innen
 - Umgang mit Geld der vertretenen Person
 - besondere Vertretungssituationen: medizinische Behandlung, Wohnortänderung (zum Beispiel dauerhafte Übersiedlung in ein Pflegeheim)
- Außerstreitgesetz (kurz: AußStrG; §§ 116a ff)
- dort ist zum Beispiel geregelt wie das Verfahren vor Gericht abläuft und wie das Gericht die Vertretung laufend überprüft (Kontrolle)
- Weitere Nebengesetze

Die vier Säulen (Stufen) der Vertretung



Beachte: Gerichtliche Erwachsenenvertretung als ultima ratio → nur in Fällen, wo keine andere Vertretungsform (mehr) möglich oder gewollt ist

Wie wird eine Vorsorgevollmacht, eine gewählte Erwachsenenvertretung und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet?

- Bei einer Registrierungsstelle Registrierungsstellen sind:
 - Notare/Notarinnen,
 - Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen oder
 - Erwachsenenschutzvereine
- Beginnt mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Achtung: bei Vorsorgevollmacht erst mit Eintragung des Vorsorgefalls (zweistufige Eintragung)
- erfordert ein ärztliches Zeugnis, dass die zur Vertretung zugelassenen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigt werden können

Muster ärztliches Zeugnis

Ärztliches Zeugnis

für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht

im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Zum Zweck der Eintragung

(Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt)

☐ **des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht**

☐ **einer Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung**

☐ **einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung**

im ÖZVV gemäß § 55 ÄrzteG in Verbindung mit § 140h Abs. 5 Notariatsordnung bestätigt die unterfertigte Ärztin/der unterfertigte Arzt, dass

Herr/Frau

geboren am

mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt)

.....

.....

aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit **folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann**:

(Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt.)

Variante 1: Vorsorgevollmacht:

☐ alle in der vorgelegten Vorsorgevollmacht vom (Datum) genannten Angelegenheiten

☐ folgende in der vorgelegten Vorsorgevollmacht vom (Datum) genannten Angelegenheiten:

☐

☐

☐

Variante 2: Gewählte Erwachsenenvertretung:

☐ alle in der vorgelegten schriftlichen Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung vom (Datum) genannten Angelegenheiten

☐ folgende in der vorgelegten schriftlichen Vereinbarung vom (Datum) genannten Angelegenheiten:

☐

☐

☐

Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

1) Entscheidungsfähigkeit liegt vor
2) Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor
3) nicht beurteilt

1)	2)	3)	
☐	☐	☐	Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
☐	☐	☐	Vertretung in gerichtlichen Verfahren
☐	☐	☐	Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
☐	☐	☐	Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
☐	☐	☐	Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen
☐	☐	☐	Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
☐	☐	☐	sonstige personenrechtliche Angelegenheiten
☐	☐	☐	alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

.....

Ort, Datum Unterschrift und Stampiglie Arzt/Ärztin

Säule 1: Vorsorgevollmacht

- Wird zu einem Zeitpunkt errichtet, wo eine Person noch voll geschäftsfähig ist
 Vorteil: Person sucht sich die Vertretungsperson selbst aus!
- Wirkungsbereich kann individuell vereinbart werden: findet sich in der schriftlichen Vorsorgevollmacht
- Dauer: gilt unbefristet (bis Widerruf/Kündigung, siehe Tabelle)
- Kosten: Honorar bei Anwalt/Anwältin oder Notar/Notarin, nicht zu komplizierte Vorsorgevollmachten können auch beim Erwachsenenschutzverein errichtet werden

Säule 2: Gewählte Erwachsenenvertretung

- Wirkungsbereich kann individuell vereinbart werden: findet sich in der Vereinbarung zur gewählten Erwachsenenvertretung
- Komplett neue Vertretungsform: daher zahlenmäßig noch geringer
- Wer kann Vertreter/in sein?: eine nahestehende Person
- Dauer: gilt unbefristet (bis Widerruf/Kündigung, siehe Tabelle)
- Kosten: Honorar bei Anwalt/Anwältin oder Notar/Notarin, gesetzlicher Tarif Erwachsenenschutzverein

Säule 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung 1/2

- Wirkungsbereiche sind gesetzlich vordefiniert (nach Zifferngruppen)
- Bei Ankreuzen aller Bereiche: alle denkbaren Bereiche umfasst (wie früher Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten)
- Wer kann Vertreter/in sein?: im Gesetz genannte Angehörige (zum Beispiel: Kinder, Enkel, Geschwister, Ehepartner/in ...)
- Dauer: endet nach 3 Jahren, erneute Eintragung (kostenpflichtig) möglich
- Kosten: Honorar bei Anwalt/Anwältin oder Notar/Notarin, gesetzlicher Tarif Erwachsenenschutzverein

Gesetzliche Erwachsenenvertretung 2/2
Muster

ÖSTERREICHISCHES ZENTRALES VERTRETUNGSVERZEICHNIS
vom 14.07.2026

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Datum der Eintragung: **15.02.2019**
Registrierungsnummer: **N999810-3\41\2019**
Nummer in der Eintragungskette: 1

Vertretener
Name: [redacted]
Vorname:
Geburtsdatum: 17.12.1942
Telefon:
E-Mail:

Straße: [redacted] 45
PLZ:
Ort: Wien
Mobil:

Vertreter
Name: [redacted]
Vorname:
Geburtsdatum: 05.05.1968
Telefon:
E-Mail:

Straße: [redacted]
PLZ:
Ort: Wien
Mobil:

Umfang der Vertretung:

§ 269 (1) Z1 Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
§ 269 (1) Z2 Vertretung in gerichtlichen Verfahren
✔ **§ 269 (1) Z3 Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten**
✔ **§ 269 (1) Z4 Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**
✔ **§ 269 (1) Z5 Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen**
§ 269 (1) Z6 Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
§ 269 (1) Z7 Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten
§ 269 (1) Z8 Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften

Ende der Vertretung mit Ablauf des: **15.02.2022**

Vom Wirkungsbereich der in Z 3 bis 8 genannten Angelegenheiten ist immer auch die Vertretung vor Gericht und die Befugnis mitumfasst, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Registrierungsstelle
N999810-3 Notar, Dr. Markus Haidinger, Laska 40, 8160 Weiz, Fax: 03172 555677 12, Tel: 0664 456778 340, E-Mail: Markus.Haidinger@notar.at

Muster - Daten fiktiv

Im Detail: Überblickstabelle zu Vorsorgevollmacht, gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung 1/2

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bis 1.7.2018	Vorsorgevollmacht	-	Vertretung nächster Angehöriger
Ab 1.7.2018	Vorsorgevollmacht (VV)	Gewählte Erwachsenenvertretung (gew EV)	Gesetzliche Erwachsenenvertretung (ges EV)
RGL (§§ ABGB nF)	260 -263	264-267	268-270
Errichtung	Schriftliche Vollmacht vor Notarin, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Schriftliche Vereinbarung vor Notarin, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Registrierung bei Notarin, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
Beginn	Eintragung des Vorsorgefalls im ÖZVV	Eintragung im ÖZVV	Eintragung im ÖZVV
Ende	Zeitlich unbefristet Ende durch Tod, Eintragung Widerruf/Kündigung im ÖZVV	Zeitlich unbefristet Ende durch Tod, Eintragung Widerruf/Kündigung im ÖZVV	Automatischer Ablauf nach 3 Jahren (Neueintragung möglich), Tod, Eintragung Widerruf/Kündigung im ÖZVV

Überblickstabelle 2/2

	Vorsorgevollmacht (VV)	Gewählte Erwachsenenvertretung (gew EV)	Gesetzliche Erwachsenenvertretung (ges EV)
Voraus-setzungen	für Errichtung: Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit für Bevollmächtigung; für Wirksamkeit: Eintritt Vorsorgefall	für Errichtung: Geminderte Entscheidungsfähigkeit	Notwendigkeit der Vertretung; VV und gew EV nicht möglich; kein im ÖZVV registrierter Widerspruch
Umfang	Individuelle Vereinbarung: Einzelne oder Arten von Angelegenheiten	Individuelle Vereinbarung: Einzelne oder Arten von Angelegenheiten	Gesetzlich vordefinierte Bereiche; Widerspruch möglich
Handlungs-fähigkeit	Kein automatischer Verlust der Geschäftsfähigkeit Grundsatz: im Einzelfall zu prüfen; Alltagsgeschäfte werden mit Erfüllung wirksam		
		Ausnahme: freiwilliger Genehmigungsvorbehalt	

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- Letzte Stufe der Vertretung: wenn keine andere Vertretungsform möglich oder gewollt ist:
 - keine Vorsorgevollmacht errichtet
 - gewählte Erwachsenenvertretung ist nicht möglich oder nicht gewollt
 - gesetzliche Erwachsenenvertretung ist nicht möglich oder nicht gewollt
- und auch wenn die vorhandene Vertretung nicht ausreicht oder der Vertreter/die Vertreterin nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt
- ein Gericht überprüft die Notwendigkeit der Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und trifft eine Entscheidung

Welches Gericht ist zuständig? Wie kommt es zum Verfahren?

- Die Entscheidung trifft das zuständige Pflegschaftsgericht = ein Richter/eine Richterin beim Bezirksgericht, wo die betroffene Person wohnt (= ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat)
 ! Praxisproblem: kein gewöhnlicher Aufenthalt
- Das Verfahren beginnt entweder

 ... weil die Person selbst einen Antrag stellt oder

 … weil eine Behörde (zum Beispiel ein Magistrat) / eine Institution (zum Beispiel eine Pflegeeinrichtung, eine Krankenanstalt …) / ein naher Angehöriger etc. dem Gericht mitteilt, dass möglicherweise eine Vertretung für eine Person notwendig ist

 (das wird dann Einleitung des Verfahrens von Amts wegen genannt)

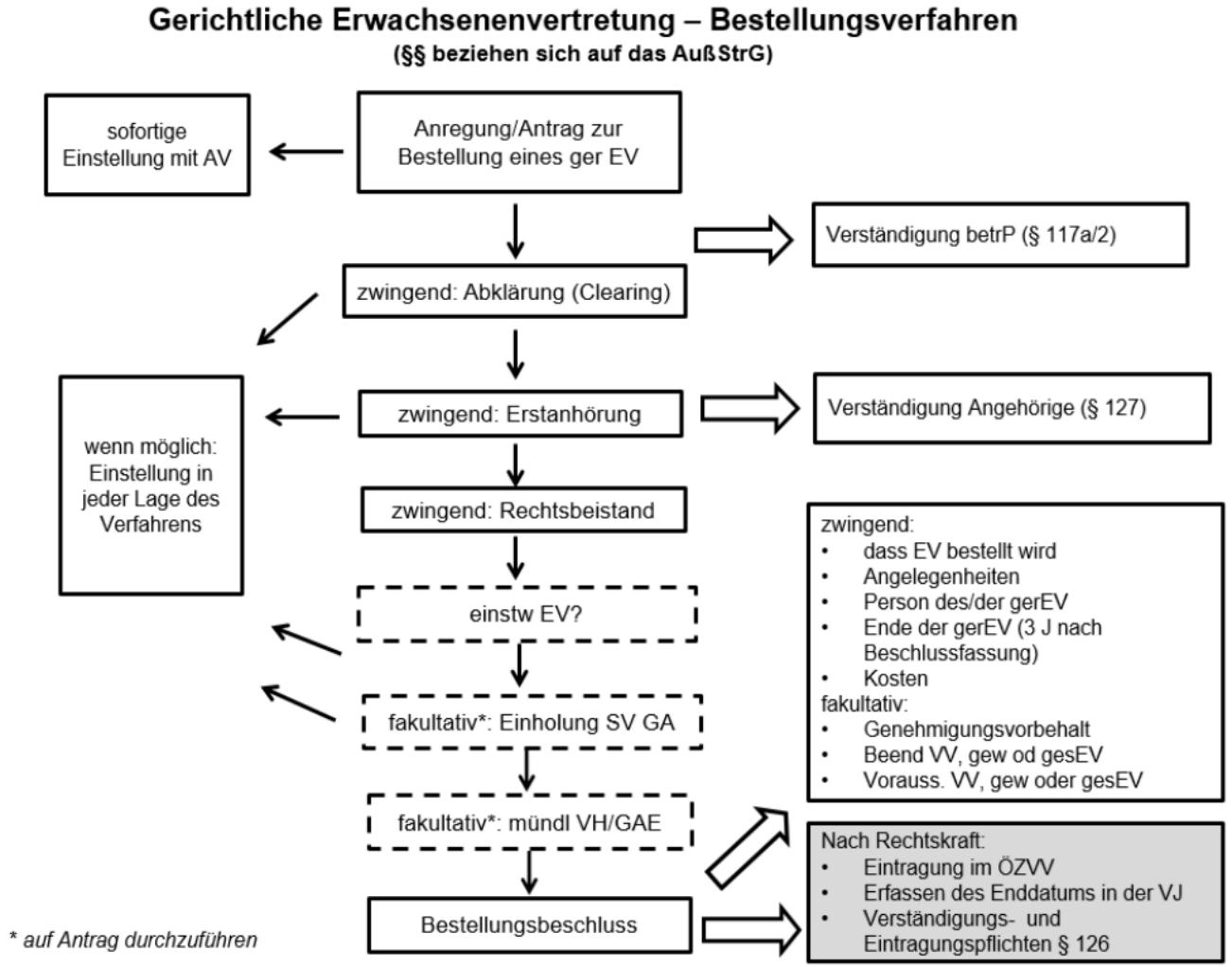
Wie rege ich eine Erwachsenenvertretung an?

- Suchmaschine: „Anregung Erwachsenenvertretung Formular“
- Beachte: die anregende Person/Stelle ist nicht Partei des Verfahrens und hat daher zB kein Recht auf Akteneinsicht.
- Es kann aber ein schriftlicher Antrag auf Auskunft über die Person des Vertreters bei Gericht gestellt werden (§ 130 Abs. 3 AußStrG)

Welche Fragen überprüft das Gericht im Verfahren?

- Liegt bei der betroffenen Person eine psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung vor?
- Ist etwas zu tun? Sind derzeit Angelegenheiten zu besorgen? (zum Beispiel die notwendige Pflege zu organisieren, das Einkommen der Person zu überwachen/zu verwalten, Schulden zu regulieren etc.)
- Würde sich die Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung benachteiligen, wenn sie die Dinge selbst erledigt?
- Gibt es Alternativen zur gerichtlichen Vertretung?

Bestellungsverfahren im Überblick



Seit 1.7.2025 bei Erneuerung: Abklärung fakultativ oder auf Antrag / Anregung

Seit 1.7.2025: Ende spätestens nach 5 Jahren!

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab? Welche Verfahrensschritte gibt es?

- Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein
- Erstanhörung = persönliches Gespräch der betroffenen Person mit dem Richter/der Richterin
- Sachverständigengutachten
- Mündliche Verhandlung
- Weitere Personen im Verfahren:
 - Verfahrensbeistand / Rechtsbeistand (Achtung: Unterscheide: endgültiger Erwachsenenvertreter)
 - Einstweiliger Erwachsenenvertreter / einstweilige Erwachsenenvertreterin

! Praxisproblem: betroffene Person erscheint nicht zu den Terminen

Wer kann als Vertreter/in bestellt werden und wofür?

- Wunsch der vertretenen Person?
- Nahestehende Person
- Erwachsenenschutzverein
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Notar/Notarin, aus der Liste der besonders geeigneten Vertreter/innen

- Der Wirkungsbereich steht im schriftlichen Beschluss (siehe gleich Muster): einzelne Handlungen (zB Abschluss eines bestimmten Vertrags) oder Arten von Angelegenheiten (zB Geschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs)

Weitere Dinge zum Verfahren

- Gericht entscheidet schriftlich, die Entscheidung heißt „Beschluss“
- Der Beschluss wird der vertretenen Person und dem Vertreter zugestellt = postalisch übermittelt
- Das Verfahren dauert in der Regel zwischen 3 Monaten bis 6 Monate
- Die Entscheidung kann bekämpft werden = das Rechtsmittel heißt Rekurs

im Rechtsmittelverfahren wird die Entscheidung des Bezirksgerichts durch ein höher geordnetes Gericht (Landesgericht, danach: Oberster Gerichtshof) überprüft

Muster Bestellungsbeschluss / Bestellungsurkunde

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
[DST-BEZEICHNUNG]

[Geschäftszahl]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

[Strasse]
[PLZ] [Ort]

Tel.: [Telefonnummer] [Klappe]

BESTELLUNG EINES GERICHTLICHEN ERWACHSENENVERTRETERS

BESCHLUSS

[Rechtssache]:

1. Für Max Mustermann wird

Maria Musterfrau

zum/zur gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in gemäß § 271 ABGB bestellt.

2. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung umfasst folgende Wirkungsbereiche:

> **Verwaltung von Einkünften und Vermögen, einschließlich Verfügung über Girokonten oder Sparkonten**
>
> **Vertretung vor Behörden**
>
> **Entscheidung über den Wohnort**
>
> **Vertretung bei Rechtsgeschäften**

> Für folgende rechtsgeschäftliche Handlungen und/oder Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wird ein Genehmigungsvorbehalt (§ 242 Abs. 2 ABGB) angeordnet:
>
> -
>
> Die Wirksamkeit dieser Angelegenheit/en setzt die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 4 ABGB (nicht ordentlicher Wirtschaftsbetrieb) auch jene des Gerichts voraus.

x Für nicht von der gerichtlichen Erwachsenenvertretung umfasste Angelegenheiten liegen die Voraussetzungen für die

[Geschäftszahl]

x Eintragung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung vor.

3. Die Erwachsenenvertretung endet vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung oder der Einleitung eines Erneuerungsverfahrens (§ 128 AußStrG) am 25. April 2026 .

4. Maria Musterfrau wird aufgetragen, Max Mustermann den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Weise zu erläutern und binnen **vier Wochen** nach Beginn seiner Vertretungsbefugnis schriftlich einen Bericht über die Lebenssituation der vertretenen Person vorzulegen (§ 130 Abs 1 AußStrG).

x Der/dem mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraute/n Erwachsenenvertreter/in, wird aufgetragen, binnen **vier Wochen** den Antrittsstatus (Einkommens- und Vermögensaufstellung) vorzulegen (§§ 133 ff AußStrG).

5. Kostenausspruch:

> Gemäß § 124 AußStrG trägt die Kosten des Verfahrens Max Mustermann.

BEGRÜNDUNG

...

Wann beginnt die gerichtliche Vertretung und wann endet sie?

- Beginn: mit Wirkung (= Rechtskraft) des Bestellungsbeschlusses, das ist dann, wenn die Entscheidung nicht mehr bekämpft werden kann

→ Ab dann kann der Vertreter/die Vertreterin wirksam für die vertretene Person handeln

- Die Vertretung endet
 - durch Tod der vertretenen Person/ des Vertreters
 - wenn das Gericht eine Entscheidung über das Ende fällt
 - durch Zeitablauf (nach spätestens 5 Jahren), wenn kein Erneuerungsverfahren eingeleitet wird

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

- **Verfahrenskosten: eventuell für das Sachverständigengutachten, ansonsten keine Verfahrenskosten**
- **Vertreter / Vertreterin hat Anspruch auf**
 - Aufwandersatz (zum Beispiel für Telefon- oder Fahrtkosten für die vertretene Person)
 - eine jährliche Entschädigung, das ist ein im Gesetz geregelter prozentueller Anteil vom Einkommen und Vermögen der vertretenen Person
- **Kontrolle der Finanzgebarung der Gerichte kostet etwas (Gerichtsgebühr), Antrag auf Befreiung möglich**

Welche Verfahren gibt es noch vor Gericht im Zusammenhang mit der Erwachsenenvertretung?

- Überprüfungsverfahren … weil die vertretene Person der Meinung ist, dass die Vertretung nicht ausreicht / zu umfangreich ist
- Übertragungsverfahren … weil die vertretene Person der Meinung ist, dass eine andere Person die Vertretung besser besorgen kann
- Beendigungsverfahren … weil die vertretene Person der Meinung ist, dass die Vertretung nicht mehr notwendig ist
- Erneuerungsverfahren … weil das Gericht oder die vertretene Person der Meinung ist, dass die Vertretung auch nach 3 Jahren weiterhin notwendig ist
- Genehmigungsvorbehalt … weil Person sich durch Abschluss von Geschäften erheblich schädigt

Was sind die Pflichten des Erwachsenenvertreters / der Erwachsenenvertreterin? 1/2

- Vertretung in den vereinbarten Angelegenheiten (Wirkungsbereich)
- Wunschermittlungspflicht
- persönlicher Kontakt zur vertretenen Person (mindestens einmal pro Monat)
- bei Einkommens- und Vermögensverwaltung: vertretene Person muss ausreichend Geld bekommen um alltägliche Geschäfte (zB kleine Einkäufe) erledigen zu können

Was sind die Pflichten des Erwachsenenvertreters / der Erwachsenenvertreterin? 2/2

- Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
 - nie gegenüber dem Pflegschaftsgericht
 - bestimmte Angehörige haben ein Auskunftsrecht
- Bemühung um Betreuung
- Berichte an das Gericht:
 - einmal pro Jahr schriftlich über die Lebenssituation (Lebenssituationsbericht)
 - Pflegschaftsrechnung
 - Einholung gerichtlicher Genehmigung in bestimmten Angelegenheiten

Besondere Situationen

- Heirat und Scheidung
- Testament
- Umzug
- Verkauf eines Hauses
- Medizinische Behandlung
- Wahlrecht

Wissenswertes

https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz.html

- Formulare und Broschüren (englisch, türkisch,serbisch/kroatisch; Broschüre in einfacher Sprache)
- Kontaktadressen
- Gesetzestexte

https://vertretungsnetz.at/erwachsenenvertretung/beratung : Beratungsmöglichkeiten bei den Erwachsenenschutzvereinen (für Angehörige und potenzielle Vertreter/innen)